



Ergeht an:

Alle öffentlichen und privaten Schulen
im Bundesland Salzburg

VT 4, 5, 6, 13, 14, 17a

Per Mail

Zahl: 7154/0022-AP/2017

Betreff: Einbeziehung von externen Expertinnen und Experten in die Unterrichtsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Bildung hat im Zuge der Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage auf die Rechtslage betreffend die Einbeziehung von externen Expertinnen und Experten hingewiesen:

Grundsätzlich ist die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an Schulen gesetzlich (§ 17 SchUG) den Lehrkräften in eigenständiger und verantwortlicher Konkretisierung übertragen. Die den Lehrkräften zukommende besondere Verantwortung gebietet im Sinne einer sachgerechten Aufgabenerfüllung bei ihren Tätigkeiten, die u.a. in Art. 14 Abs. 5a B-VG festgelegten Grundwerte der österreichischen Schule zu wahren und von Handlungen oder Vorgangsweisen Abstand zu nehmen, die diese Ziele gefährden oder in Frage stellen.

Den einzelnen Lehrkräften steht es im Rahmen ihrer eigenständigen und eigenverantwortlichen Gestaltung des Unterrichts frei, außerschulische Personen in den Unterricht einzubinden. Rechtskonform kann die Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten in den Unterricht insbesondere unter

- Gewährleistung der genannten Grundwerte,
- der Einhaltung der Regelungen betreffend die Schulgeldfreiheit (sofern es sich nicht um Privatschulen handelt),
- die Erteilung eines lehrplanmäßigen Unterrichts sowie
- unter Einhaltung der Regelungen betreffend die Unterrichtsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 17 SchUG erfolgen.

Dabei dürfen nur solche Unterrichtsmittel im Unterricht eingesetzt werden, die nach dem Ergebnis der gewissenhaften Prüfung durch die Lehrkräfte den Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 SchUG entsprechen.

Nach § 56 SchUG ist die Schulleitung für die Qualitätssicherung am Schulstandort verantwortlich. Daher ist bereits im Vorfeld mit den außerschulischen Expertinnen und Experten der Einsatz im Unterricht sowohl inhaltlich als auch organisatorisch abzustimmen und es müssen sich Lehrkräfte von den fachlichen Kompetenzen und den Absichten der außerschulischen Expertinnen und

Experten zuvor ein Bild machen. Den Lehrkräften und den Schulleitungen kommt somit eine besondere Verantwortung bei der Zulassung externer Referentinnen und Referenten zu. Rechtskonform kann die Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten in den Unterricht (z.B. Durchführung von Workshops) daher wie folgt erfolgen:

1. unter Einhaltung der Regelungen betreffend die Schulgeldfreiheit,
2. unter Einhaltung der Regelungen betreffend die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts sowie
3. unter Einhaltung der Regelungen betreffend die Unterrichtsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 17 SchUG.

Zur 1. Voraussetzung (Einhaltung der Regelungen der Schulgeldfreiheit – gilt nicht für Privatschulen):

Der Unterricht an Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter betrieben werden, hat unentgeltlich zu sein. Von der Schulgeldfreiheit sind Lern- und Arbeitsmittelbeiträge sowie Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil (ausgenommen Lernzeiten) öffentlicher ganztägiger Schulformen ausgenommen. Freiwillige Beiträge sind möglich. Sonstige Beiträge sind nicht vorgesehen.

Weitere Ausnahmen von der Schulgeldfreiheit können auch nicht durch Genehmigung z.B. des Schulforums/Schulgemeinschaftsausschusses erfolgen. Als Bestandteil des öffentlichen Rechts sind die schulrechtlichen Vorschriften bindend und können nicht durch Vereinbarung durch die Betroffenen abgeändert werden. Die Vorschreibung und Einhebung von (verpflichtenden) Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten zwecks Durchführung der „Workshops“ am Schulstandort ist im Hinblick auf die Schulgeldfreiheit nicht zulässig.

Zur 2. Voraussetzung (Einhaltung der Regelungen betreffend Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts):

Die Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten ist im Rahmen der in § 17 Abs. 1 SchUG geregelten pädagogischen Eigenverantwortlichkeit von Lehrerinnen und Lehrern zulässig, sofern dies ausschließlich in Verbindung mit dem Erarbeiten und Festigen des Lehrstoffs erfolgt.

Wenn z.B. Workshops während des Unterrichts (z.B. im Rahmen eines Pflichtgegenstandes) durchgeführt werden, ist die Einhaltung des lehrplanmäßigen Unterrichts zu beachten. Alle Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der Abhaltung eines Pflichtgegenstandes zur Teilnahme verpflichtet. Es bedarf keiner Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme, wenngleich eine Information der Erziehungsberechtigten über die Organisation und Inhalt des Workshops im Vorfeld jedenfalls sinnvoll erscheint (z.B. durch Elternbrief, im Rahmen eines Elternabends, des Klassen-/Schulforums bzw. Schulgemeinschaftsausschusses).

Zur 3. Voraussetzung (Einhaltung der Regelungen betreffend die Unterrichtsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 17 Schulunterrichtsgesetz):

Lehrkräfte sind für die Zeit der Einbeziehung von externen Expertinnen und Experten in die Unterrichtsarbeit (z.B. bei der Durchführung eines „Workshops“) nicht ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit entbunden. Externe Expertinnen und Experten werden in den Unterricht nur miteinbezogen, d.h. es wird damit nicht nur die gänzliche Anwesenheit der unterrichtenden Lehrkräfte im Rahmen des Unterrichts vorausgesetzt, sondern es obliegt ihnen weiterhin die Unterrichtsarbeit (z.B. Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie Unterrichtserteilung mit Einbeziehung der Expertinnen und Experten).

Durch die Einladung der Expertinnen und Experten kann die Unterrichtserteilung nicht an diese gänzlich delegiert werden. Die unterrichtende Lehrkraft hat auch einzuschreiten, wenn eine

unerwünschte Situation mit der außerschulischen Expertin bzw. mit dem außerschulischen Experten im Unterricht entsteht und darf keinesfalls wegschauen bzw. untätig sein.

Die Schulleitungen werden ersucht, die Lehrkräfte über diese Rahmenbedingungen für die Beziehung externer Experten zu informieren und für einen rechtskonformen Vollzug an den Schulen zu sorgen.

Salzburg, am 29.5.2017
Für den Amtsführenden Präsidenten:
Mag. Andreas Mazzucco

Ergeht zur Information / mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

Prof. Mag. Johannes Plötzeneder, Amtsführender Präsident

Alle Landesschul-, Pflichtschul- und FachinspektorInnen **HV 2, 3, 4, 11, VT 16**

HR Dr. Auer-Crisenaz, Personalabteilung

Mag. Manuela Egger, Rechtsabteilung

Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2

HOL Siegfried Gierzinger, Personalvertretung der LehrerInnen an Allgemeinbildenden Pflichtschulen / Zentralausschuss sigi.gierzinger@gmx.at

Prof. Mag. Georg Stockinger, Fachausschuss für Bundeslehrer/innen an AHS beim Landesschulrat für Salzburg georg.stockinger@schule.at

FL Dipl. Päd. Ing. Anton Haslauer, Fachausschuss für Bundeslehrer/innen an BMHS beim Landesschulrat für Salzburg anton.haslauer@htl.ac.at

Mag. Ing. Michael Höckner, Landeselternverband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen Salzburg@elternverein.at

Heidrun Eibl-Göschl, Landeselternverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Heidrun.Eibl@sbq.ac.at

Elektronisch gefertigt: